

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis
Verbandsgemeindeverwaltung
Rüdesheim
Nahestr. 63
55593 Rüdesheim

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

25.04.2016

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 10, 318, 350, 353 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Kurfürstenstraße, Südallee
Behindertenparkplatz:
Ecke Südallee / Rizzastraße

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
323 – V32-133 06 117/078-12	19.04.2012	Thomas Knopp	0261 120-2923
Kno/Ba	4/815-21/Schn	Thomas.Knopp@sgdnord.rlp.de	0261 120-882923
Bitte immer angeben!			

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen „TB 27 Im Kranz“,
Gemarkung Weinsheim, Flur 15, Flurstück 5
Antragstellerin: Verbandsgemeinde Rüdesheim**

BESCHEID

A Gehobene Erlaubnis

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12 und 15 WHG sowie der §§ 14, 16, 19 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. c) aa), § 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG ergeht folgende Entscheidung:

Der Verbandsgemeinde Rüdesheim wird auf Antrag vom 19.04.2012 die gehobene Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung erteilt.

BENUTZUNG

Zweck, Art, Maß und Umfang

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von Grundwasser wie folgt:

Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr. DIGIWAB-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan Gemarkung Flur Flurst.			UTM32 Ost	UTM32 Nord
Brunnen	TB 27 Im Kranz 301 304 355 N007715	Weinsheim	Weinsheim	15	5	410 135	5 522 581

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

Die Erlaubnis wird erteilt für die Verwendung des entnommenen Wassers zur öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Rüdesheim.

Die zulässige Höchstentnahmemenge beträgt:

6,0 m³/h

120 m³/d

30.000 m³/a

Plan und Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegen die von der Antragstellerin erstellten Unterlagen und Pläne mit Datum vom 19.04.2012 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Dauer

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Sie wird befristet bis **30.04.2045**.

Ein Antrag auf Neuerteilung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde (Zulassungsbehörde) zu stellen (§ 14 Abs. 3 LWG).

NEBENBESTIMMUNGEN FÜR GEWÄSSERBENUTZUNG UND BETRIEB

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen). Sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Eine Übertragung der Erlaubnis bedarf in Abweichung der Vorschrift des § 8 Abs. 4 WHG der Zustimmung durch die Obere Wasserbehörde.
2. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfanges erfolgen (§ 10 WHG).
3. Veränderungen an der Anlage und eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen sind rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
4. Außer- und Wiederinbetriebnahme, Instandsetzungsarbeiten am Brunnenbauwerk oder der Brunnenverfilterung sowie eine endgültige Stilllegung sind der Zulassungsbehörde anzuzeigen.
5. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Oberen Wasserbehörde fachgerecht unter Berücksichtigung der zutreffenden technischen Regeln DVGW W 135 rückzubauen.
6. Außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
7. Störungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit oder die Wasserbeschaffenheit haben können, sind unverzüglich der Zulassungsbehörde und dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens 2 Wochen nach Ende einer Störung ist der Zulassungsbehörde und dem Gesundheitsamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Versorgungssicherheit oder auf die Wassereigenschaften, der getroffenen Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

8. In die Entnahmeleitung müssen in folgender Anordnung eingebaut sein:
 - a) ein Wasserzähler vor der ersten Zapfstelle
 - b) ein Entnahmehahn für Probenahmen vor Vermischung mit anderen Wässern
9. Der Wasserzähler ist mindestens monatlich abzulesen.
10. Am Brunnen ist eine automatische Messeinrichtung mit Datensammler zur Wasserspiegellagenmessung einzubauen und zu betreiben. Mindestens aufzuzeichnen sind der Ruhewasserspiegel als täglicher Höchststand und die Absenkung als täglicher Tiefststand.
11. Soweit als möglich sind auch die Grundwasserstände in der Nähe der Fassung sowie von weiteren Messstellen im Einflussbereich der Anlage mindestens monatlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.
12. Alle Ablesungen sind fortlaufend in das Betriebsbuch einzutragen, das auch elektronisch geführt werden kann. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Alle Messdaten sind regelmäßig auszuwerten, in geeigneter Form tabellarisch und graphisch darzustellen und auf Plausibilität zu prüfen. Die Ergebnisse sind auf Verlangen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (s. Hinweise) vorzulegen.

Jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres ist der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde die im zurückliegenden Kalenderjahr für jede Wasserfassung in der Summe entnommene Wassermenge mitzuteilen. Die Meldung der Jahreswassermenge kann mit der Meldung nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz erledigt werden, wenn dabei eine Mengenaufteilung in korrekter Zuordnung auf die einzelnen Wasserfassungen vorgenommen wird.

13. Die größte Absenkung des Grundwasserspiegels bei der Entnahme muss ausreichend Abstand zum verfilterten Teil des Brunnenrohrs einhalten, um Verockerungen im Filterbereich zu vermeiden.

14. Die Fassungsanlage ist gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.

Für die Schutzgebietsausweisung sind folgende Unterlagen bis spätestens 30.04.2017 beizubringen:

- Eingemessener Lageplan der Einzäunung (Eckpunktskoordinaten)
 - Stellungnahme bzw. schriftliche Bestätigung des LGB Abt. Boden/ Grundwasser dass die mit der Einzäunung gegebene Größe der Schutzzone I hier ausreichend ist.
15. Für evtl. anfallendes Überlauf- und Entleerungswasser aus den Fassungsanlagen ist zu beachten: Es darf nur sauberes Wasser so in Gewässer eingeleitet oder breitflächig über die belebte Bodenzone so versickert werden, dass Schäden für Unterlieger, Nachbargrundstücke, Bodenerosion oder nachteilige Veränderungen am Gewässerbett nicht zu besorgen sind. Bei Bedarf hat der Einleitende für entsprechende Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen zu sorgen.
16. Alle Leitungsstränge sind je nach Verwendungszweck (Rohwasser/Trinkwasser) farblich bzw. sinnfällig zu kennzeichnen.
17. Die zur Beprobung nach der Trinkwasserverordnung erforderlichen Entnahmehähne sind mit der entsprechenden Entnahmestellennummer und Beschreibung der Wasserart zu versehen. Hierzu ist nach Abschluss der Installationsarbeiten sowie bei späteren Änderungen dem zuständigen Gesundheitsamt die Lage und Bezeichnung der Entnahmehähne mitzuteilen, damit die Erfassung der Probenahmestellen und die Vergabe der Entnahmestellennummern erfolgen können.
18. Das Wasser des Tiefbrunnens „TB 27 Im Kranz“ ist durch Mischung mit anderen Wässern im Hochbehälter „HB 23 Weinsheim“ so aufzubereiten, dass im Trinkwasser der nach der Trinkwasserverordnung zulässige Grenzwert für Uran sicher eingehalten werden kann.

HINWEISE

Ferner ist Folgendes zu beachten:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
2. Die Erlaubnis steht unter den Vorbehalten der §§ 13 und 101 WHG.
3. Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 5 WHG).
4. Die Anlage ist nach § 50 Abs. 4 WHG fachgerecht mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend (DVGW-Regelwerk, sonstige Normung) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die mit der Trinkwasserverordnung angesprochenen Technischen Regeln, insbesondere die DIN 2000, sind zu berücksichtigen.
5. Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
6. Bei Verwendung des entnommenen Wassers für die öffentliche Wasserversorgung ist die Trinkwasserverordnung zu beachten. Danach hat der Inhaber der Wasserversorgungsanlage insbesondere sicher zu stellen, dass das Wasser den Anforderungen für den menschlichen Gebrauch entspricht und dazu Wasseruntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
7. Abwasser, das z. B. bei Entleerungs-, Spül-, Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Jede Änderung außerhalb der zugelassenen Ausübung des Wasserrechts nach Art, Maß und Zweck sowie jede wesentliche Änderung an Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dienen, sind nur mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zulässig.

9. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

10. Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

11. Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anders geregelt ist, als Obere Wasserbehörde und als wasserwirtschaftliche Fachbehörde, die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Kurfürstenstraße 12 – 14
56068 Koblenz

12. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Auflagen und Bedingungen gilt gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Mehrausfertigungen wurden wie folgt verteilt:

- 2. Ausfertigung SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, Obere Wasserbehörde
- 3. Ausfertigung SGD Nord, Referat 31, Wasserbuch
- 4. Ausfertigung Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Wasserbehörde

GRÜNDE

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1, Ziffer 5 WHG dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist. Für diese Gewässerbenutzung kann nach § 15 WHG eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, die auch beantragt wurde.

Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. c) aa) i. V. m. § 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG.

Die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für die gehobene Erlaubnis erforderliche Offenlage der Antragsunterlagen wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in den Diensträumen der Verbandsgemeindewerke Rüdesheim vom 27. November 2015 bis 28. Dezember 2015 für jedermann einsehbar. Einwendungen gegen die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurden nicht erhoben.

Der Antragsgegenstand stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach Maßgabe der §§ 3a und 3c UVP muss hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Aufgrund der Tiefe der Grundwasseroberfläche um rd. 40 m unter Gelände (aufgezeichneter Ruhewasserspiegel über die Jahre 2005-2012) haben im vorliegenden Fall betriebstechnisch bedingte Veränderungen des Grundwasserstandes keine erhebliche Auswirkung auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind von daher nicht zu erwarten und waren bisher auch nicht gegeben. Deshalb ist für dieses Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVP i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP keine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Damit erübrigt sich auch eine Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2b UVP.

Wasserwirtschaftlicher Sachverhalt:

Bei einer gemäß den amtlichen Daten im vieljährigen Mittel für das Einzugsgebiet zu 83 mm/a abgeschätzten Grundwasserneubildung und dessen Fläche von ca. 66 ha besteht ein nutzbares Grundwasserdargebot in der Größenordnung von ca. 55.000 m³/a. Die beantragte Maximalmenge von 30.000 m³/a kann deshalb ohne nachteilige Veränderungen für den Grundwasserhaushalt gewonnen werden. Dies wird durch die vieljährig gewinnbaren Wassermengen, durch Pumpversuche und auch durch die gemessenen Ruhewasserspiegel belegt, die jeweils zu Beginn des Frühjahrs zwar nur schwach ausgeprägt, aber sichtbar, ein periodisch wiederkehrendes Auffüllen des Grundwasserkörpers auf ein gleichbleibendes Niveau anzeigen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Oberflächengewässer sind aus der Grundwassernutzung im Hinblick auf die fortgesetzte Nutzung nicht zu erwarten. Das Einzugsgebiet des Brunnens liegt zwar genau oberhalb des Quellbereichs des Hasselbachs. Nach der bereits dargestellten Gebietsbilanz verbleibt jedoch ein beträchtlicher Anteil für die Abflussbildung auch im mittleren Niedrigwasserzustand. Dies wird durch Beobachtungen an der im Quelltypenatlas Rheinland-Pfalz verzeichneten „Hasselbachquelle“ bestätigt. Sie ist dort als periodisch schüttende und wandernde Sickerquelle und als Kluftwasseraustritt aus den Rotliegend-Sedimenten bezeichnet. Ein Vergleich der Höhenlagen der Grundwasserspiegel (Ruhewasserspiegel am Brunnen rd. $251 - 40 = 211$ m ü. NN, Niveau Quellaustritt bei 224 m ü. NN) belegt im Übrigen, dass die Hasselbachquelle aus einem weiteren Einzugsbereich gespeist werden muss. Der Hasselbach weist nach den Angaben des LfU insgesamt ein Einzugsgebiet von 2,4 km² auf, bei einem spezifischen MNq von 26 mm/a (2 Liter/s) und Mq von 118 mm/a (9 Liter/s).

Das gewonnene Wasser dient der öffentlichen Wasserversorgung und, zusammen mit Wasser aus weiteren Gewinnungsstellen, der Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Ortsgemeinde Weinsheim der Verbandsgemeinde Rüdesheim. Gegenüber den zuletzt getätigten Jahresentnahmen besteht eine angemessene Sicherheitsreserve von 15 – 20 %.

Das Grundwassereinzugsgebiet des Tiefbrunnens „TB 27 Im Kranz“ befindet sich nordwestlich der Ortsgemeinde Weinsheim, oberhalb des Quellbereichs des Hasselbachs. Für das Einzugsgebiet besteht ein hydrogeologischer Abgrenzungsvorschlag. Die Festlegung der Abgrenzung und die rechtliche Festsetzung müssen noch durchgeführt werden.

Die Wasserfassung ist durch eine tiefreichende obere Absperrung vor Zutritt von Oberflächenwasser geschützt.

Der hohe Magnesiumgehalt des Rohwassers liegt zeitweilig knapp über dem Grenzwert der TVO von 50 mg/l. Durch die Mischung mit anderen Wässern wird der Grenzwert eingehalten. Ähnlich verhält es sich mit dem Urangehalt, der durch Mischen im abgegebenen Trinkwasser den Grenzwert der Trinkwasserverordnung

von 10 µg/l sicher einhält. Der Gehalt an Nitrat liegt, bedingt durch das überwiegend bewaldete Einzugsgebiet, recht niedrig.

Vorausgegangene Zulassung:

Die Nutzung der Wasserfassung zur öffentlichen Wasserversorgung wurde erstmals am 06.09.1995 zugelassen. Es bestanden gemeinsam mit dem Brunnen „TB 31 Diesental“ erteilte Wasserrechte, zuletzt mit Erlaubnisbescheid der SGD Nord vom 27.11.2006, Az. 323 – V32-133-06 112/102-06, unter der bisherigen Wasserbuch-Nr. N007715.

Die fortgesetzte Grundwassernutzung des Tiefbrunnens „TB 27 Im Kranz“ wird nun getrennt vom Brunnen „TB 31 Diesental“ erteilt, da sowohl naturräumliches Einzugsgebiet als auch Wasserschutzgebiet getrennt liegen. Eine Wasserbuchnummer ist neu zu vergeben.

Sachliche Gründe für die Entscheidung:

Bei der zugelassenen maximalen Jahresentnahme von 30.000 m³/a können ein dauerhaft ausgeglichener Grundwasserhaushalt und eine nachhaltige Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Bei der Entscheidung waren die nach dem Wasserrecht vorgegebenen Sorgfaltspflichten, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, die Erlaubnisvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen und Bewirtschaftungsziele sowie sonstige Prüfpflichten nach den §§ 5, 6, 12, 47 WHG sowie insbesondere §§ 9 Abs. 5, 13, 14 Abs. 1, 15, 17, 30, 34 BNatSchG entsprechend zu berücksichtigen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden Gesundheitsamt, Landwirtschaftskammer Bad Kreuznach und die Forstverwaltung haben der Maßnahme, teilweise unter Auflagen, zugestimmt.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. §§ 13 und 47 WHG sowie § 50 WHG und §§ 47 Abs. 1 und 52 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) geboten.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes nicht zu erwarten (§ 12 WHG), so dass die beantragte Gewässerbenutzung erlaubt werden konnte.

B Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Berechnungsgrundlage: Entnahmemenge und -dauer)	1.244,66 EUR
Auslagen	-- EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung (Gesundheitsamt KH)	16,80 EUR

Sie werden festgesetzt auf insgesamt **1.261,46 EUR**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebühren-gesetz i. V. m. Ziffer 11.1.1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind zu überweisen auf das

Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe der Kostennummer
2001.32.1.6._____.1480.11111.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Thomas Müller

Anlage

- 1. Ausfertigung der Antragsunterlagen zurück)
- Empfangsbekenntnis – gegen Rückgabe –

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Landeswassergesetz (LWG)** vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383);
- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I Seite 2053);
- Allgemeine **Verwaltungsvorschrift** zur Ausführung des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)** vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671);
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 165);
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2069);
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);
- **Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)** vom 05.12.1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187);
- **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)** vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332);
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (**Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013, BGBl. I S. 2977, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.11.2015 (BGBl. I Seite 2076);
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I Seite 2229);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Seite 1474);
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283);
- **Landesgebührengesetz** für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009, (GVBl. S. 364);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439);
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 15.01.2002 (GVBl. S. 61 ff)